Satzung

des Rendsburger Primaner Ruder Clubs von 1880

§1
Name und Sitz

Der „Rendsburger Primaner Ruder Club von 1880“ (im Folgenden RPRC genannt) ist am 28.05.1880 gegründet worden.

Anschrift:

Rendsburger Primaner Ruder Club von 1880 (RPRC)
Wickenhagenweg 5
24768 Rendsburg

schriftlich an:
Rendsburger Primaner Ruder Club von 1880
c/o Herderschule
Am Stadtsee 11-17
24768 Rendsburg

Er hat seinen Sitz in Rendsburg.

§2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3
Zweck

Der RPRC ist ein sich vollkommen selbstständig verwaltender Schülerruderclub mit überwiegend jugendlichen Mitgliedern, der seinen Mitgliedern mit Hilfe des Ruderns eine Möglichkeit zum Ausgleichen des Schulalltags bieten möchte. Er will die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in jeder Leistungsstufe ermöglichen und fördern. Ferner sollen die Jugendlichen zueinander kameradschaftlichen Kontakt finden und festigen. Sie sollen mit den Möglichkeiten, die die Selbstverwaltung dem einzelnen bietet, ihre persönlichen Interessen verwirklichen, ohne die der Gesamtheit außer Acht zu lassen und eigenverantwortliche Aufgaben übernehmen und selbstständig und kooperativ arbeiten. Der RPRC übernimmt freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§4
Grundsätze

Der RPRC bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
Der Verein führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5
Mitgliedschaft

§5.1.1

Stimmberechtigtes Mitglied kann jeder Schüler werden. Die Mitgliedschaft setzt ein Bronzeschwimmabzeichen voraus.

§5.1.2

Mitglieder können außerdem Mitglieder des „Verein[s] früherer Schüler und Lehrer des Gymnasiums und Realgymnasiums (Herderschule) zu Rendsburg e.V.“ (im Folgenden Ehemaligenverein genannt) und Freunde des RPRCs werden.

§5.2

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, spätestens ½ Jahr nach dem erstmaligen Erscheinen zum Training. Dem Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter beizufügen.

§5.3

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Aufnahmebestätigung sind Satzung Haus- und Ruderordnung zu übersenden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages müssen die Gründe genannt werden.

§5.4

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Tod des Mitgliedes

Der Austritt kann nur schriftlich und zum Jahresende erfolgen. Vorhandene Schulden müssen beglichen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§5.5

Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen: die Satzung, den Zweck des Vereins, Beschlüssen der Generalversammlung und bei Schädigung des Vereins ausgeschlossen werden, wenn

- der Vorstand dieses vorschlägt
- mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder dieses vorschlagen

Über den Ausschluss entscheidet die nächste GV mit einfacher Mehrheit.

§6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den sonstigen Vereinsordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben; dabei sind die Mitglieder insbesondere zur aktiven Mitarbeit an den Arbeitsdiensten oder sonstigen Aktivitäten, die sich aus der Selbstverwaltung ergeben, verpflichtet.

§7
Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr und eines jährlichen Beitrags verpflichtet.
Die Höhe dieser Zahlungsverpflichtungen wird durch die GV festgelegt. Eine beabsichtigte Beitragserhöhung ist mit der Einladung zur GV bekannt zu geben.

§8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Ältestenrat
- Der Vorstand
- Die von der GV zu bildenden Komitees für Sonderaufgaben

§9 Generalversammlung

§9.1

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§9.2

Am Anfang und in der Mitte des Jahres findet eine ordentliche GV statt. Einmal pro Jahr findet sie als Jahreshauptversammlung statt.

§9.3

Eine außerordentliche GV kann einberufen werden:

- vom Vorstand
- wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

§9.4

Eine Einladung zur GV erfolgt schriftlich und mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.

§9.5

Der 1. Vorsitzende (Präside) oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.

§9.6

Als Jahreshauptversammlung muss sie folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
- Bericht des Ältestenrates
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl eines Kassenprüfers für das kommende Geschäftsjahr
- Verschiedenes

§9.7

Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; ist dies nicht der Fall, so wird die GV um eine Woche vertagt.
Ist selbst dann die erforderliche Mehrheit nicht gegeben, ist die GV ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9.8

Anträge und Vorschläge können alle stimmberechtigten Mitglieder, d.h. Experten wie auch Füxe, stellen. Diese werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9.9

Satzungsänderungen bedürfen einer $2/3$ Mehrheit. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur GV bekannt gegeben werden.

§9.10

Der Wahlvorstand für Vorstandswahlen besteht aus 2 Personen, die nicht zur Wahl in ein Vorstandsamt aufgestellt sind. Geleitet wird dieser durch ein Mitglied des Ältestenrates.
Der Wahlvorstand für Ältestenratswahlen besteht aus 2 Personen, die nicht zur Wahl in den Ältestenrat aufgestellt sind. Geleitet wird dieser durch ein Mitglied des Vorstandes.

§9.11

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

§10
Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein in folgenden drei Funktionen:

- Juristische Verantwortung
- Konto Verantwortung
- Aktiver Vereinsbetrieb

Der Ältestenrat ist gemeinsam für die juristische Verantwortung verantwortlich. Die GV bestimmt das Ältestenratsmitglied, das für die Kontoverwaltung (Kassenwart) und die Sicherheit des aktiven Vereinsbetriebes zuständig ist.

§10.1

Der Ältestenrat wird auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr für drei Jahre mit einfacher Mehrheit von allen, auch den nicht stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Vereinsmitglied, welches ab dem Wahljahr kein Schüler mehr sein wird.

§10.2

Das für die Kontoverantwortung zuständige Mitglied des Ältestenrates (im Folgenden „Kassenwart“ genannt) ist berechtigt und verantwortlich, für die Einhaltung des Haushalts zu sorgen.

§10.3

Der Ältestenrat vergibt die Schlüssel unter den Vereinsmitgliedern, die einen benötigen. Der dem Vereinsmitglied anvertraute Schlüssel darf nicht an dritte weitergegeben, oder zu nicht satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§10.4

Der Ältestenrat hat ein Vetorecht gegenüber den Entscheidungen des Vereins, die die Juristische Verantwortung, die Kontoverantwortung und/oder die Sicherheit des aktiven Vereinsbetriebes betreffen.

§10.5

Ein Mitglied des Ältestenrates ist für den Verein zeichnungsberechtigt.
Der Kassenwart ist für den Verein zeichnungsberechtigt.

§11
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsiden (1.Vorsitzender); er ist der Vorsitzende der GV und des Vorstandes. Er kontrolliert die Vorstandsmitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er ist verantwortlich für die Verwaltung im Ganzen.
2. dem stellvertretenden Präsiden (2. Vorsitzender); Er unterstützt den Präsiden in der Ausübung seiner Aufgaben. Er hält den Kontakt zum Ältestenrat und ist über die aktuelle Kassenlage informiert.
3. dem Fuxmajor (Ruderwart); er ist verantwortlich für die Ausbildung der Füxe, er koordiniert die Ausbildung.
4. dem Bootswart; er sorgt für die Instandhaltung des Bootsmaterials. Er ist berechtigt, Mitglieder zu Arbeitsdiensten heranzuziehen.
5. dem Haus- und Gartenwart (dieses Amt kann auch von zwei Mitgliedern ausgeführt werden, in diesem Fall steigt die Anzahl der Mitglieder im Vorstand auf sieben); er sorgt für die Instandhaltung und Pflege von Haus und Garten. Der Hauswart ist verpflichtet, den Müll an die Straße zu bringen. Er ist berechtigt, Mitglieder zu Arbeitsdiensten heranzuziehen.
6. dem Schriftwart; er führt die Protokollbücher, das Clubarchiv, die schriftliche Korrespondenz und die Mitgliederlisten.
7. Bis zu zwei Beisitzern; sie unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten (in diesem Fall steigt die Zahl der Mitglieder im Vorstand auf bis zu neun).

§11.1

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präside, stellvertretender Präside und der Fuxmajor müssen aber Experten sein. Findet ein Experte keine Mehrheit, oder steht kein Experte zur Wahl, können auch Füxe in diese Ämter gewählt werden. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der GV.

§11.2

Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder sollte 14 Jahre und das des Präsiden und Kassenwartes 16 Jahre betragen.

§11.3

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu vertreten und sich für die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und der Durchführung der Beschlüsse der GV einzusetzen. Ihm obliegt das Führen der ständigen Routinegeschäfte.

§11.4

Vorstandssitzungen müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Sie sind auf Verlangen des Präsiden oder 1/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Ältestenrat muss hierüber informiert werden.

§11.5

Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor schriftlich bekannt zu geben. Auch der Ältestenrat ist über Vorstandssitzungen zu informieren.

§11.6

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen seiner Aufgaben beschlussfähig. Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§11.7

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vorstandsarbeit zu nehmen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§11.8.1

Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in dieselbe Funktion durch eine GV.

§11.8.2

Ein Vorstandsmitglied ist aus seinem Amt zu suspendieren, indem mindestens vier stimmberechtigte Vereinsmitglieder einen Antrag unter Angabe von Gründen an den Ältestenrat stellen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Ist dies der Fall muss der Vorstand in letzter Instanz dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§12
Sonderkomitee Bootsbeschaffung

Das Sonderkomitee Bootsbeschaffung ist ein von der GV zu ernennendes Sonderkomitee. Es muss nicht ständig besetzt sein. Es besteht aus einer freien Anzahl an Mitgliedern, aus denen die GV einen verantwortlichen Leiter ernennt. Es hat die Aufgabe finanzielle Mittel zur Bootsneubeschaffung zu besorgen. Zu diesem Zweck steht es mit dem Kassenwart in engem Kontakt.

§12.1

Auf Verlangen des Kassenwartes ist der Leiter des Sonderkomitees auf Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu hören. Er ist in seiner Funktion als Leiter des Sonderkomitees nicht stimmberechtigt.

§13
Experten

Experte wird durch GV- Beschluss, wer eine Prüfung abgelegt hat, die Folgendes beinhalten muss:

1. Praktischer Teil:
    a. Ruderfertigkeit
    b. Steuerfertigkeit
    c. Ausbildereignung
    d. eine nachgewiesene Leistung von 200 geruderten oder gesteuerten Kilometern
2. theoretischer Teil:
    - Bootskenntnisse
    - Kenntnisse der Satzung
    - Kenntnisse der Befahrensregeln für Schifffahrtsstraßen
    - Nachweis einer bestimmten Anzahl geleisteter Arbeitsdienste

§14
Verbindungslehrer

Der Verbindungslehrer ist eine von der GV zu wählende Lehrkraft der Herderschule. Er soll als Verbindungsglied zwischen Schule und Verein tätig sein. Er besitzt beratende Funktionen und ist im Rahmen seines Trainings verantwortlich. Eine Veranstaltung in Anwesenheit des Verbindungslehrers gilt als RPRC Veranstaltung und unterliegt der Verantwortung des Ältestenrates, sofern der Verbindungslehrer Mitglied des RPRC ist. Des Weiteren gelten die Vorschriften zum Schülerrudern des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft nur, wenn ein Lehrer mit nicht- RPRC- Mitgliedern (z. B. Schulklassen) Ruderkurse im Rahmen des Sportunterrichts o.a. durchführt.

§15
Kassenprüfer

Die Kasse wird jedes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres von zweien von der GV gewählten Kassenprüfern und dem Kontobevollmächtigten des Ältestenrates auf ihre ordnungsgemäße Führung hin geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der GV mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten.

§16
Vereinsordnung

Zur Aufrechterhaltung des Ruderbetriebes sowie des gemeinschaftlichen Zusammenlebens gibt sich der Verein weitere Ordnungen:

- Ruderordnung
- Hausordnung
- Fetenordnung

§17
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen GV beschlossen werden. Auf dieser GV müssen 90% der Mitglieder anwesend sein. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.
Nach Begleichung aller bestehenden Forderungen geht das verbleibende Vereinsvermögen an den Ehemaligenverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem GV- Beschluss vom 20.02.2019 in Kraft.
Alle bisher verabschiedeten Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Karsten Matz -Ältestenrat-	Leonidas Neumann -RPRC Präside-
Reinhard Rohwer -Ältestenrat-	Luise Loge -RPRC Kassenwart-
Alexander Kasch -Ältestenrat-	